



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0603 - 0603, DOK 311.01:311.145

**Unfallversicherungsrechtliche Beurteilung der Ausbildungsphase
"Arzt im Praktikum"**

Unfallversicherungsrechtliche Beurteilung der Ausbildungsphase
"Arzt im Praktikum"

Rundschreiben-Nr. 9/88 vom 15.02.1988 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand:

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung der Bundesärzte-Ordnung vom
14.03.1985 (BGBl. I S. 555) ist die Ausbildung für Ärzte neu
geregelt worden. Die Approbation als Arzt wird ab 01.07.1988 erst
dann erteilt, wenn neben dem Medizinstudium zusätzlich eine
2-jährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum (AiP) abgeleistet wurde.
Die im Herbst 1988 anlaufende Praktikumsphase dauert für die
Hochschulabsolventen, die zwischen dem 30.06.1988 und dem
31.12.1992 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, 18 Monate.
Das Nähere regelt die 5. Verordnung zur Änderung der
Approbations-Ordnung für Ärzte vom 15.12.1986 (BGBl. I S. 2457). In
§ 34a AppO sind für die Tätigkeit als AiP alternativ folgende
Ausbildungsstätten vorgesehen:

Krankenhaus, Praxis eines niedergelassenen Arztes, Sanitätszentrum
oder eine ähnliche Einrichtung der Bundeswehr oder
Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt.

Der AiP erhält auf Antrag eine auf die Tätigkeit als AiP
beschränkte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen
Berufs (§ 10 Abs. 1 und 4 BÄO), so daß er im übrigen auch die
Rechte und Pflichten eines Arztes hat. Nach § 34b Satz 1 AppO
wird der AiP unter Aufsicht von Ärzten tätig. In der amtlichen
Begründung heißt es dazu: "Der Arzt im Praktikum soll solche
ärztliche Tätigkeiten übernehmen, die er nach dem Stand seiner
Erkenntnisse und Fähigkeiten ordnungsgemäß ausführen kann. Nach
einer ausreichenden Einarbeitung und bei entsprechendem
Ausbildungsstand wird er auch im Bereitschaftsdienst eingesetzt
werden können, sofern der Rufbereitschaftsdienst entsprechend
gestaltet ist."

Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem AiP ist ein
Ausbildungsvertrag abzuschließen, der die Zahlung eines tariflich
vereinbarten Entgelts vorsieht. Die Tätigkeit als AiP ist nach
§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei dem für die jeweilige Ausbildungsstelle
zuständigen Unfallversicherungsträger versichert und unterliegt
der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach
§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Wir bitten um Kenntnisnahme.